

C. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992

vom ...

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden wird geändert.

1. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 10 lautet neu:

Kindes- und Erwachsenen-
schutzbe-
hörden

§ 10. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erheben für Anordnungen und Entscheide folgende Gebühren:

1.	Kollegialbehörde	Fr.	100.-	bis Fr.	5 000.-
2.	Vorsorgliche Massnahmen	Fr.	100.-	bis Fr.	2 000.-
3.	Einzelrichter	Fr.	100.-	bis Fr.	1 000.-

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.